

**ÖSTERREICHISCHER FACTORING -VERBAND**

A-1030 Wien, Marokkanergasse 7, Postfach 145, Telefon 01/71765-220, Fax 01/71765-260

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstrasse 2b
1030 Wien
per Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, 20.05.2013

GZ. BMF-040402/0006-III/5/2013

Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Sparkassengesetz, das Stabilitätsabgabengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden;

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Factoring-Verband erlaubt sich zum gegenständlichen Entwurf des Bankwesengesetzes seine Stellungnahme wie folgt abzugeben:

Factoring ist nach § 1 Abs. 1 Z. 16 BWG ein Bankgeschäft. Österr. Factoringinstitute haben daher die für alle Kreditinstitute normierten, strengen Eigenmittelvorschriften einzuhalten.

Lediglich von den Bestimmungen der § 25 Abs. 3 - 14 BWG (Halten von flüssigen Mitteln 1. u. 2. Grades) und § 74 Abs. 3 Z. 3 BWG (Berechnungen dazu) sind österr. Factoringinstitute (Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung überwiegend das Factoringgeschäft betreiben), aufgrund des § 3 Abs. 2 Z. 7 BWG ausgenommen.

Diese bestehenden Ausnahmeregelungen beinhaltet auch der gegenständliche Entwurf. So sieht § 3 Abs. 2 BWG für Factoringinstitute die Ausnahme der Anwendbarkeit **von Teil 6** der Verordnung (EU) xxx/2013, sowie auch der §§ 25, 27a, 39 Abs. 3 und 4 und § 74 Abs. 1 iVm Abs. 6 Z 3 vor.

Die Anwendbarkeit von Teil 7 wird jedoch nicht ausgenommen.

Schon jetzt ist es gemäß Art. 24 ff der Richtlinie 2006/48/EG, umgesetzt durch § 11 Abs. 1 und 2 BWG, Finanzinstituten sowohl als Zweigstelle als auch im Wege des Dienstleistungsverkehrs möglich Factoring mit und ohne Rückgriff in anderen Mitgliedsstaaten auszuüben. Es ist daher für in anderen Mitgliedsstaaten als Finanzinstitut zugelassene Factoring-Gesellschaften möglich, dieses Geschäft in Österreich entweder aus dem Sitzstaat direkt oder im Wege einer Zweigstelle in Österreich auszuüben, ohne die deutlich strengeren Vorschriften des österr. Bankwesengesetzes für Kreditinstitute erfüllen zu müssen.

Dem entsprechend besteht unserer Ansicht nach bereits jetzt für die österreichischen Factoringinstitute ein erheblicher Wettbewerbsnachteil diesen Instituten gegenüber, der durch die Neuregelung verstärkt würde.

Eine Ausnahme von Teil 7 wäre allerdings jedenfalls EU-Rechtskonform, zumal Factoringinstitute nicht unter den Institutsbegriff der CRR fallen und daher erst aufgrund des vorgeschlagenen § 1a (2) BWG – unbeschadet des § 3 BWG – den CRR-Kreditinstituten gleichgestellt werden.

Weiters ist eine derartige Ausnahme unserer Ansicht nach auch sachlich gerechtfertigt und eine Gleichstellung mit CRR-Kreditinstituten im Hinblick auf Teil 7 nicht geboten:

Gerade österr. Factoringinstitute nehmen keine Einlagen von Konsumenten entgegen, sondern refinanzieren sich fast ausschließlich über Banken (in der Regel über Ihre Mütter – Eigentümer der österr. Factoringgesellschaften sind derzeit ausschließlich österr. Banken) Ebenso werden mit Konsumenten keine Factoring-Vereinbarungen abgeschlossen, vielmehr wenden sich die Dienstleistung der Factoringinstitute ausschließlich an Unternehmen, überwiegend an Klein- und Mittelbetriebe.

Um den bereits bestehenden Wettbewerbsnachteil der österreichischen Factoringinstitute gegenüber den EWR-Instituten nicht weiter zu verstärken, schlagen wir vor, die Anwendbarkeit des Teil 7 der Verordnung (EU) xxx/2013 auf Factoringinstitute ebenfalls auszunehmen, sodass § 3 Abs. 2 BWG in der novellierten Fassung wie folgt lautet:

*(2) Die Bestimmungen von Teil 6 **und** 7 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013, die §§ 25, 27a, 39 Abs. 3 und 4 und § 74 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 Z 3 lit. a finden keine Anwendung auf 1.–9. ...*

Diese Stellungnahme ergeht auch in elektronischer Form an die Frau Präsidentin des Nationalrates.

Freundliche Grüße

Österreichischer Factoring-Verband
Dr. Gerhard Ebner e.h.
Präsident